

Dagegen werde dem Wunsche nach einer Vereinfachung und Beschleunigung des Abfertigungsverfahrens voraussichtlich — ohne daß es indessen hierzu einer Gesetzesänderung bedürfe — durch eine Vereinfachung bei der Schlachtschein-ausfertigung und der Führung der Schlachtsteuerheberegister, wenn auch nicht in dem Maße wie die Petition dies annehme, entsprochen werden können. Ein abschließendes Urtheil hierüber werde sich indessen erst gewinnen lassen, wenn übersehen werden könne, inwieweit die Kontrolirung aller Schlachtungen insolge der Einführung der allgemeinen Schlachtvieh- und Fleischschau und der staatlichen Schlachtviehverversicherung eine Gewähr für die Hintanhaltung von Schlachtsteuerhinterziehungen zu bieten vermöge.

In den Schlachthöfen zu Zittau, Bautzen, Grimmitzschau und Glauchau sei eine Geschäftsvereinfachung zur allseitigen Zufriedenheit außerdem durch Uebertragung der Erhebung der Schlacht- und Schlachthofgebühren auf die Schlachtsteuerhebestellen gegen eine in die Staatskasse fließende Vergütung erzielt worden. Wo die Schlachthofverwaltungen dies wünschten und nicht vielmehr in der Trennung der Hebestellen eine erwünschte Kontrolle für den richtigen Eingang ihrer Gebühren sähen, würde dies sich ohne die Nothwendigkeit einer Beamtenvermehrung voraussichtlich auch noch bei anderen Schlachthöfen ermöglichen lassen.

Was den in Absatz 3 von Punkt IV der Petition gestellten Antrag anlangt, so würden die Hauptämter allgemein mit Anweisung versehen werden, Bankfleischer wegen des Schlachtens in als ihre Gewerbräume nicht deklarierten Schlachthöfen nicht wegen Benutzung unangemeldeter Räume zu bestrafen. Zu einer gesetzlichen Regelung dieser Frage bestehe kein Bedürfnis.

Die Deputation kann sich diesen Ausführungen nur anschließen und beantragt demgemäß,

die Kammer wolle beschließen:

die Petition des Rathes der Stadt Zwickau und der Fleischer-Innung daselbst, den Erlaß eines Sondergesetzes über die Rechtsverhältnisse der öffentlichen Schlachthöfe betreffend, auf sich beruhen zu lassen und die Anschließpetition des Stadtrathes zu Stollberg dadurch für erledigt zu erklären.

Dresden, den 8. Mai 1900.

Die vierte Deputation der ersten Kammer.

von Schönberg. Dr. Kaeubler.

Dr. von Wächter. Graf von Ker-Zehista, Berichterstatter. Meusel. Billich.